

Geschäftspraxis in Chile

Rosa Velarde, LL.M., Abogada (Perú)

No 245 - 04/2007

Die wirtschaftliche Entwicklung Chiles in den vergangenen zwei Jahrzehnten war enorm. Das Land bietet ausländischen Investoren heute eine stabile Ökonomie an, die sich auf einen dauerhaften Wachstum, eine geringe Inflationsrate und ein hohes Maß an Rechtssicherheit stützt.

Auslandsinvestitionen

Chile und Deutschland haben ein Abkommen über Förderung und gegenseitigen Schutz von Investitionen unterzeichnet. Auslandsinvestitionen werden in Chile durch das Statut für ausländische Investitionen (Gesetzdekret Nr. 600) und das Kapitel XIV des Vorschriftenkatalogs für internationale Geschäfte der chilenischen Zentralbank reguliert. Das Gesetzdekret gilt für Investitionen von mindestens einer Mill. USD oder, soweit es um Sacheinlagen oder Technologieinvestitionen geht, von mindestens 25.000 USD. Nach dem Gesetz muss der ausländische Investor, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder um einen chilenischen Staatsangehörigen mit festem Wohnsitz im Ausland handelt, einen Vertrag mit dem chilenischen Staat unterschreiben. Dieser Vertrag darf weder einseitig vom chilenischen Staat noch durch Gesetzänderungen, sondern nur von beiden Parteien, geändert werden. Dafür kann der Investor jederzeit eine Vertragsänderung beantragen (z.B. um die Investitionssumme zu erhöhen). Der Investor darf in Chile Kapital in Form von frei konvertierbaren Devisen, Sacheinlagen, Technologien oder Auslandskrediten, die Zusammenhang mit der Investition stehen, einbringen.

Ein Jahr nach Einbringung des ausländischen Kapitals darf der Investor dieses sowie die erwirtschafteten Gewinne in sein Heimatland zurückführen. Das Kapital ist frei von Vorsteuern, Steuern oder Belastungen bis zum Betrag der Investition; nur die Überschüsse regeln sich nach der allgemeinen Steuerregelung. Durch Vertrag können entsprechende feste Steuersätze festgeschrieben werden. Kapitel XIV des Vorschriftenkatalogs für internationale Geschäfte der chilenischen Zentralbank beinhaltet Regelungen für ausländische Investoren, die mit Krediten, Bankeinlagen, Investitionen und mit Kapitalanlagen Geschäfte machen. Die Investition muss hierbei mindestens 10.000 USD umfassen. Die Investition muss in der Zentralbank registriert werden. Die Gewinne können jährlich ins Ausland transferiert werden. Die Investition kann ein Jahr nach Einbringung ins Heimatland zurückgeführt werden. Die Rückführung von Gewinnen unterliegt aber den Bedingungen und Voraussetzungen, die gültig waren, als das Kapital in inländischer Währung gewechselt wurde.

Gesellschaftsrecht

In Chile stehen dem Investor die für das internationale Geschäft üblichen Rechtsmodelle zur Aufnahme von Geschäftstätigkeit zur Verfügung: Joint-Ventures, Handelsvertreter, unselbständige Niederlassungen, Personengesellschaften (allgemeine oder beschränkte) oder Kapitalgesellschaften. Die am häufigsten verwendeten Formen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die GmbH (*sociedad de responsabilidad*

limitada, S.R.L.) und die Aktiengesellschaft (*Sociedad Anónima, S.A.*).

Der Handelsvertreter ist im Namen des ausländischen Unternehmens aufgrund eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrags tätig. Die Haftung der vom Vertreter geschlossenen Geschäfte liegt beim ausländischen Unternehmen.

Ausländische Unternehmen, die eine Niederlassung in Chile gründen möchten, benötigen einen entsprechend Bevollmächtigten vor Ort. Für die Gründung der Niederlassung müssen einem chilenischen Notar das Gesellschaftsgründungsprotokoll, die Satzung der Muttergesellschaft, ein Nachweis darüber, dass die Gesellschaft noch existiert sowie eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterlagen müssen ins Spanische übersetzt werden. Aus der Gründungsurkunde der Niederlassung muss der Firmenname und der Gesellschaftszweck hervorgehen, zudem muss die Höhe des Kapitals der Niederlassung sowie die Form, in der das Kapital ins Land eingebracht werden soll sowie der Ort des Firmensitzes bezeichnet werden. Zudem muss erklärt werden, dass das Unternehmen genügend Vermögen in Chile hat, um die laufenden Verbindlichkeiten zu bezahlen. Innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellung der Urkunde muss eine Zusammenfassung der Urkunde im Handelsregister eingetragen und im offiziellen Amtsblatt („*Diario oficial*“) veröffentlicht werden. Es gibt keine Regelung im Bezug auf den Namen der Niederlassung, aber normalerweise fügt man am Ende die Worte „*Agencia en Chile*“ hinzu. Es wird kein Mindestkapital festgelegt. Die Niederlassung muss die jährlichen Bilanzen veröffentlichen. Der Nachteil einer unselbständigen Niederlassung ist die fehlende rechtliche Trennung zwischen dieser und dem ausländischen Unternehmen, was wichtige Konsequenzen im Bezug auf die Haftung hat. Deswegen bevorzugen Investoren in Chile durchaus häufig die Gründung einer unabhängigen juristischen Person..

Hierbei kann der Geschäftssuchende auf eine Reihe verschiedener Rechtsformen zurückgreifen. Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung jedoch auf die beiden bekanntesten eigenständigen Unternehmensformen, die Aktiengesellschaft, AG (*Sociedad Anónima, S.A.*) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH, (*Sociedad Limitada, S.L.*).

Für die Gründung einer AG sind zumindest 2 Aktionäre erforderlich, eine Maximalbegrenzung gibt es nicht. An der Gründung können ein oder mehrere ausländische Investoren teilnehmen. Ihre Haftung ist auf die Höhe ihrer individuellen Einlage begrenzt. Die Gründung erfolgt vor einem Notar; die Urkunde muss dabei mindestens folgende Sachverhalte regeln:

Namen, Berufe und Adressen der gründenden Aktionäre; Firmenname und Sitz der Gesellschaft; den Gesellschaftszweck; Dauer der Gesellschaft; Höhe des Kapitals, Anzahl der Anteile und Frist für ihre Einzahlung, Regelung der Geschäftsführung; Handhabung der finanziellen Informationen und Fragen zur Berufung der Gesellschafterversammlung; Ausschüttung des Gewinns; die Liquidierung der Gesellschaft; Lösung der Diskrepanzen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (sonst werden sie durch Schiedsrichter gelöst), Name des vorläufigen Vorstandsmitgliedes. Mit Ausnahmen von Banken und Kreditinstituten besteht kein Mindestkapitalerfordernis. Wenn das fehlende Kapital nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist geleistet wird, wird die Anzahl der Gesellschaftsanteile reduziert, bis sie dem bis zu diesem Tag bezahltem Kapital entspricht.

Die Urkunde muss im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht und ins Handelsregister eingetragen werden.

Die AGs werden durch den Vorstand geführt, dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Mindestanzahl von Mitgliedern des Vorstandes ist bei einer geschlossenen AG drei und bei einer offenen AG fünf. Das chilenische Gesetz bestimmt keine Begrenzung beim Firmennamen.

Die AGs können offen oder geschlossen sein. Nach dem Gesetz wird eine AG als offen bezeichnet, wenn ihre Aktien öffentlich gehandelt werden, wenn sie mehr als 500 Aktionäre hat oder wenn mindestens 100 Aktionäre über mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen. Eine Gesellschaft kann auch freiwillig als offene AG gegründet werden. Diese Gesellschaftsform wird vom Aufsichtsamt für Wertpapiere und Versicherungen („*Superintendencia de Valores y Seguros*“) überwacht. Sie sind auch verpflichtet, ihre Bilanzen zu veröffentlichen. Der Vorstand muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die für die Geschäftsführung zuständig sind. Sie können jede Staatsangehörigkeit haben. Alle

anderen AGs sind geschlossene AGs. Die Anteile einer geschlossenen AG werden nicht öffentlich verkauft; die Aktionäre dürfen ihre Anteile ohne die Zustimmung der übrigen Aktionäre weiterverkaufen.

Eine GmbH darf nicht mehr als 50, mindestens aber zwei Gesellschafter haben. Prinzipiell können jede natürliche oder juristische Person Gesellschafter sein. Die GmbH wird durch notarielle Urkunde gegründet. Ihre Satzung muss mindestens die im Gesetz festgelegten Regelungen beinhalten. Eine Zusammenfassung der Urkunde, notariell beglaubigt, muss ins Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen werden. Sie muss zusätzlich im offiziellen Amtsblatt innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum der Urkunde veröffentlicht werden. Der Firmenname einer GmbH muss den Namen von einem oder mehreren Gesellschaftern beinhalten; am Ende muss das Wort „*limitada*“ (beschränkt) angefügt werden. Sonst haften die Gesellschafter unbegrenzt. Gesetzlich ist kein Mindestkapital vorgeschrieben; die Gesellschafter müssen ihre Anteile nach der Regelung der Satzung einbringen. Die GmbH wird von einem oder mehreren Geschäftsführern verwaltet, die auch Gesellschafter sein können. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und jederzeit von den Gesellschaftern abgesetzt werden. Die Satzung legt ihre Befugnisse fest.

Arbeitsrecht

Arbeitsverträge müssen schriftlich geschlossen werden; liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, tritt die gesetzliche Vermutung ein, dass die Bedingungen des Arbeitnehmers gelten. Grundsätzlich gilt der Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Trotzdem können die Parteien einen zeitlich begrenzten Vertrag oder einen Vertrag auf bestimmte Zeit vereinbaren. Der Vertrag ist zeitlich begrenzt, wenn er mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe endet. In dem Vertrag auf bestimmte Zeit wird eine Dauer vereinbart, die nicht mehr als ein Jahr und in besonderen Fällen zwei Jahre sein darf. Diese Frist kann einmal verlängert werden. Eine zweite Verlängerung wandelt den Vertrag in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit um. Dasselbe passiert, wenn der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber weiter tätig ist, obwohl die Frist des Vertrages schon abgelaufen ist. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer nach einem der im Gesetz gelisteten Gründe kündigen. In diesem Fall

muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe eines monatlichen Gehaltes für jedes Arbeitsjahr. Im Einzelvertrag oder im Tarifvertrag kann aber durchaus eine höhere Entschädigung bestimmt werden.

Auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Teil der Renten- und Krankenversicherung sowie die Unfallversicherung der Arbeitnehmer zu bezahlen. Ausländische Unternehmen unterliegen aber gesonderten Bestimmungen, so dass die Bezahlung hinfällig werden kann.

Chilenische Unternehmen mit mehr als 25 Arbeitnehmern müssen gewährleisten, dass mindestens 85% von ihnen die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Begrenzung gilt allerdings nicht bei ausländischen Staatsbürgern, soweit diese ein Aufenthaltsrecht von mehr als 5 Jahren besitzen oder die mit einem chilenischen Staatsbürger verheiratet sind oder deren Arbeit nicht von einem inländischen Staatsbürger übernommen werden kann.

Visum für ausländisches Personal

Ausländisches Personal darf nicht mit einem Touristenvisum tätig werden.

Vielmehr berechtigen nur die folgenden Visaarten zur Arbeitsaufnahme in Chile:

- Ein Arbeitsvisum für bis zu 2 Jahre (Verlängerung möglich für 2 weitere Jahre) wegen eines Arbeitsvertrages zwischen einem chilenischen Unternehmen und dem ausländischen Bürger.
- Eine zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr (Verlängerung für ein weiteres Jahr, danach muss man eine zeitlich unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung beantragen) für Ausländer, die in Chile selbständig tätig sein wollen.
- Eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung, die nach Ablauf der 2 Jahre Arbeitsvisum oder der zweiten Verlängerung zeitlich befristeten Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden kann.
- Ein vom Innenministerium erstellter „Arbeitsausweis“, der für 30 Tage gültig ist und für Ausländer

gedacht ist, die für eine kurze Zeit in Chile arbeiten.

Steuerrecht

Wer der Einkommensteuer unterliegt, bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen und nach der Quelle des Einkommens. Alle ansässigen Steuerpflichtigen, unabhängig davon ob sie natürlich oder juristisch sind, unterliegen dieser Steuer bezüglich ihrer gesamten Einkünfte unabhängig von ihrer Herkunft. Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen dieser Steuer bezüglich ihres Einkommens aus Chile.

Das chilenische Steuergesetz unterscheidet zwischen Kategoriesteuern und globalen Steuern. Die Steuer Erster Kategorie wird auf die jährlichen Gewinne aus Produktion, Handel, Bergbau, Immobilien und weiteren Aktivitäten erhoben und als Vorsteuer mit den globalen Steuern verrechnet. Die Steuer Zweiter Kategorie versteuert die Gewinne der Arbeitnehmer. Der Gewinn der Selbständigen wird als Einkommen der zweiten Kategorie betrachtet, wird aber nicht mit der Steuer Zweiter Kategorie versteuert. Die globalen Steuern sind die zusätzliche globale Steuer und die zusätzliche Steuer; die globale Steuer besteuert das gesamte Einkommen aus beiden Kategorien der ansässigen Personen. Die zusätzliche Steuer besteuert das gesamte Einkommen von nichtansässigen juristischen und natürlichen Personen. Es muss eine jährliche Erklärung vorbereitet werden, zusätzlich müssen die Unternehmen monatliche Vorauszahlungen für die Steuer Erster Kategorie leisten. Die Steuer Zweiter Kategorie wird vom Arbeitgeber einbehalten und monatlich an die Finanzbehörde bezahlt. Die Umsatzsteuer wird auf den Verkauf von beweglichen Gütern, Importen und erbrachten Leistungen aus Handel, Industrie, Finanzwesen, Bergbau, Bauen, unter anderen erhoben. Theoretisch unterliegt der Import von Waren einer Einfuhrsteuer mit einem Steuersatz von 6 Prozent. Aber Chile hat unterschiedliche Freihandelsabkommen unterschrieben, so dass in der Regel niedrige oder keine Steuersätze für die Importe zu bezahlen sind. Unternehmen müssen auch jährlich die Gewerbeurteilung („*patente municipal*“) entrichten. Ihr Steuersatz wird von jeder Gemeinde bestimmt und beträgt mindestens 0,25% und höchstens 0,5%. Sie wird auf die Geschäfte des Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erhoben.

Ferner gibt es in bestimmten Tätigkeitsfeldern besondere staatliche Investitionsförderungen und Steuervergünstigungen zugunsten einzelner Tätigkeitsbereiche an.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Chile gibt es nicht; hierüber wird jedoch bereits seit mehreren Jahren verhandelt.

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rámpáková, Juristin (GR); Egbert Diitmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.